

STADT

Peine



ARCHIV
SONDERBLATT

4/2015



*Feuerordnung
für die Stadt Peine
1825*

Feuerordnung für die Stadt Peine 1825

von Michael Utecht

Brandkatastrophen hat die Stadt Peine in ihrer Geschichte mehrfach erlebt, die folgenreichste im Jahre 1557, als fast die ganze Stadt nieder brannte. Auch das Rathaus mit sämtlichen dort aufbewahrten städtischen Urkunden und Dokumenten ging in Flammen auf. Zur Brandverhütung gab es daher schon früh penible Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit aktualisiert und verfeinert wurden. Im Jahre 1825 erschien „unter der ausdrücklichen Genehmigung der königlichen Landdrostei zu Hildesheim [...] folgende neue und verbesserte Feuerordnung für die Stadt Peine“.

Oberstes Gebot: „Jeder Bürger und Einwohner hat sowohl Tages als Nachts auf Feuer und Licht gute Aufsicht zu halten“. Freilich bedurfte dies näherer Erläuterungen. Insgesamt 73 Paragraphen reglementierten im Einzelnen die Vorschriften zur Brandvermeidung sowie das Verhalten bei ausgebrochenem Feuer. Keinesfalls durfte man „mit bloßem Lichte oder Lampen, auch unverschlossener Laterne in die Ställe und Scheunen oder an andere Orte, wo [...] feuerfangende Sachen liegen, gehen“. Das hatten auch passionierte Raucher zu beherzigen, denen es untersagt war, solche Lokalitäten „mit brennenden Pfeifen“ aufzusuchen, „wenn gleich die Pfeife mit einer Kapsel versehen seyn sollte“ – letzteres ohnehin grundsätzlich vorgeschrieben.

In jenen Zeiten, als das offene Licht einer Kerze oder Laterne einziges „künstliches“ Leuchtmittel war, gab es auch für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten bei Dunkelheit strenge Auflagen. So war z. B. „das Dröschen des Abends oder bei Nacht“ nur genehmigt „bei verschlossener Laterne, welche auf der Scheure in ein mit Steinen ausgemauertes, fünf Fuß vom Boden hohes Loch gestellt seyn muß.“ Andernfalls war „das Dröschen bei Lichte gänzlich untersagt.“

Höchste Sicherheitsstufe galt für Arbeiten mit Flachs – ein äußerst leicht entzündliches Material: Es durfte „nie bei Lichte“ bearbeitet und unter keinen Umständen „in Stuben, am Feuerherde oder Backofen getrocknet werden.“

„Verbot, Feurgewehre in der Nähe von Gebäuden abzuschießen“ und „die Dächer mit Stroh zu decken.“

Leichtfertigkeit schien sich bei den Peinern im Umgang mit dem Gewehr eingeschlichen zu haben, wie aus § 7 ersichtlich wird: „Es ist verboten, Feuer-Gewehr in der Stadt, in den Gärten, bei den Häusern und auf den Wällen abzuschießen.“ Kaufleuten, die das hierfür erforderliche Schießpulver bereit hielten, war große Sorgfalt aufgegeben und nicht gestattet, größere Mengen des brisanten Stoffes zu horten. Maximal „4 Pfund Schießpulver“ waren zulässig, strikt verboten dagegen, die explosive Substanz „an Kinder und bei Lichte zu verkaufen“.



Feuerspritze, Mitte 19. Jahrhundert

Beim Hausbau gab es vielfältige Brandschutz-Auflagen zu beachten, insbesondere bei der Anlage von Öfen, Feuerstellen und Schornsteinen. Grundlegendes war bauwilligen Peinern anscheinend geläufig, etwa der Hinweis: „Es versteht sich übrigens von selbst, daß Niemanden in der Stadt erlaubt sey, die Dächer mit Stroh zu decken.“

„Die Schornsteine dreimal im Jahr fegen zu lassen“

Schornsteinreinigung war Pflicht und zwar „dreimal im Jahre, als Ostern, Weihnachten und Michaelis [...]“; derjenige, der sich dessen in der Absicht, das geringe Schornsteinfeger-Lohn zu sparen, weigern sollte, verfällt in eine nachher bestimmte harte Strafe.“ Auf rußfreie Rauchfänge hatten vor allem „die Brauer, Branntweinbrenner, Fleischer, Hausschlachter, Färber, Schmiede und Seifensieder“ zu achten, die notfalls häufiger als vorgeschrieben reinigen und fegen lassen mussten. Die Entsorgung der Asche „vorzüglich der Torfasche“ hatte in feu-

erfesten „tiefen Geschirren“ zu erfolgen. Nach der Entnahme aus dem Ofen musste sie sogleich mit Wasser begossen „und sodann nach Ablauf von wenigstens 24 Stunden in eine Grube im Garten, von allen Gebäuden entfernt, geworfen werden.“ Gartenlose Stadtbewohner hatten weitere Wege in Kauf zu nehmen und „die Torfasche auf die Gärten oder Wiesen vor den Thoren zu bringen“.

„Betten mit heißgemachten Steinen zu erwärmen, ist verboten“

In der kalten Jahreszeit gehörte die Erwärmung des Bettes vor dem Schlafengehen auch in Peine zu den beliebten Gepflogenheiten; an probaten Mitteln fehlte es nicht, nur war nicht alles erlaubt: „Glühende Kohlen in Töpfen dürfen nicht auf Schlafkammern gebracht, auch die Betten nicht mit heißgemachten Steinen gewärmt werden.“

Eine stete Brandgefahr ging von den teilweise feuergefährlichen Tätigkeiten hier ansässiger Handwerker aus: So musste etwa dem „Handwerker, der in Holz arbeitet“ untersagt werden „Firnß oder dergleichen in seiner Werkstelle zu kochen“, den Seilern, „ihren Hanf und die Heede [= Faserreste] unverschlossen umherliegen zu lassen“ und die Schmiede waren nicht nur gehalten „ihre Kohlen in feuerfester Verwahrung zu halten“, sondern auch „die Eingänge [...] fleißig vom Kohlenstaube zu reinigen“.

Hausbesitz war mit der Verpflichtung verbunden, „außer den auf dem Rathause befindlichen Feuer-Eimern, einen besondern ledernen oder segeltuchenen wohlverpflichten Feuer-Eimer, mit seiner Haus-Nummer versehen, zu halten, und auf der Hausflur aufzuhängen.“ Sollte jemand „wider Verhoffen den obigen Vorschriften in dem einen oder andern Punkte zuwiderhandeln“, wurde eine Strafe in Höhe von 16 guten Groschen bis 5 Taler fällig.

„Die Feuerlöschungs-Anstalten“

Damit nun „obigen Vorschriften in allen Punkten gehörig nachgelebt werde“ gab es regelmäßige Überprüfungen, die „Feuer-Visitationen“. Jeweils Ostern und Michaelis (29. Sept.) machte sich eine Kommission auf den Weg, um „alle Häuser in der Stadt [...] sorgfältig zu untersuchen“ und Übertretungen

dem Magistrat „berichtlich anzuzeigen [...], gefundene feuergefährliche Anstalten aber, die keinen Zeitverlust erlauben, auf der Stelle abstellen zu lassen.“

Dieses Gremium der „Feuerlöschungs-Anstalten“ setzte sich zusammen aus einem Mitglied des Magistrats und einem Vertreter der Bürgerschaft, „unter Zuziehung des Raths-Maurer- und Zimmermeisters, eines Schornsteinfegers und eines Unterbedienten des Magistrats“. Die Leitung hatte „der Bürgermeister als Dirigent des Magistrats“. Alle anderen Funktionen verteilten sich auf die Bürger nach gesellschaftlichem Stand und den damit verbundenen, bzw. zumindest vermuteten Fertig- und Fähigkeiten. Eine Möglichkeit, sich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen gab es nicht: „Jeder Bürger ist schuldig, denjenigen Posten, welcher ihm von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft bei den Feuerlöschungs-Anstalten angewiesen wird, unweigerlich anzunehmen und wenigstens 6 Jahre zu verwalten, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnisstrafe. Er wird deßhalb mit schriftlicher Instruction versehen und eidlich verpflichtet.“

Ohne turnusmäßige Übungen ging es auch damals nicht: „Die Feuersprützen werden dreimal im Jahre, nämlich Ostern, Johannis und Michaelis probirt, [...] daher jeder Angestellte, bei Vermeidung einer Strafe von 12 g(uten) Gr(oschen), nothwendig in Person erscheinen muß.“

„Bei ausgebrochenen Feuer in der Stadt“

Sollten alle Vorkehrungen zur Brandverhütung vergebens gewesen sein und ein Feuer in der Stadt ausbrechen, war als erstes die Bevölkerung zu alarmieren. In sirenenlosen Zeiten noch von Hand: „Sobald Feuer in der Stadt ausbricht, haben die Stadt-Tambours sofort in allen Straßen Lärm zu schlagen, und die Nachtwächter, besonders während der Nacht, Sturm zu blasen.“ Großalarm gab es erst, wenn Flammen weithin sichtbar waren: „die Glockenläuter haben indeß nur dann Sturm zu schlagen, wenn sie vom Thurm herab Flammen sehen können.“

Lag der Brandherd in der Nähe des Rathauses, musste der „Actuarius“, d. h. der Amtsschreiber, sich „in Begleitung des Rathsdieners, sofort nach demselben“ begeben, und dafür

sorgen, „daß die Registratur in Sicherheit gebracht“ wurde. Weitere Paragraphen regelten ausführlich die Vorgehensweisen bei der Brandbekämpfung vor Ort und die umsichtige Handhabung der Löschgeräte, seien es „Sprütze“ oder Eimer. So hatten die bei den „Feuer-Eimern“ angestellten Bürger, die selbst in der Kette aktiv waren, darauf zu achten, „daß die Eimer nicht der Gefahr des Verbrennens ausgesetzt und nicht unnöthig geworfen oder wol gar überfahren werden.“

„Verrichtung nach gelöschtem Feuer“

Nach Eindämmung des Feuers und Sicherstellung, „daß keine Gefahr weiter zu befürchten steht“, war die „Wache bei der Brandstelle“ ebenso obligatorisch wie die Inspektion der „Sprützen und Feuergeräthe“. Schließlich stellte der „Bürgermeister mit dem Actuarius die nöthige Untersuchung über die Entstehung des Feuers an“ und ließ „die abgebrannten und schadhaft gewordenen Gebäude taxiren.“ Gegebenenfalls leitete er auch „die etwa erforderlichen Criminal-Untersuchungen ein.“

Um die neu aufgestellte „Feuer-Ordnung“ der Peiner Bürgerschaft zur Kenntnis zu bringen, scheute der städtische Magistrat keine Kosten, wie aus dem letzten Paragraphen hervorgeht: „Damit nun diese Feuer-Verordnung zu aller Einwohner Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe auf Kosten der Kämmerei gedruckt und jedem Haushalt ein Exemplar unentgeltlich ertheilt werden.“

Gegeben Peine, den 15ten November 1824.

Der Magistrat hieselbst.

A. Linck.“

Quelle:

Stadtarchiv Peine, RF 229, Nr.1a